

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 171/2007

Sitzung vom 12. September 2007

1360. Postulat (Äussere Nordumfahrung Zürich)

Die Kantonsräte Robert Brunner und Hans Egli, Steinmaur, sowie Marcel Burlet, Regensdorf, haben am 11. Juni 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in der vorgesehenen Totalrevision des Richtplans die Streichung der äusseren Nordumfahrung Zürich (Wettingen–Winterthur) anzustreben.

Begründung:

Der Kantonsrat ist mit dem Eintrag der äusseren Nordumfahrung in den Verkehrsrichtplan der gegenteiligen Empfehlung des Regierungsrates nicht gefolgt. Da es sich hier um einen raumplanerischen sowie klima- und verkehrspolitischen Schildbürgerstreich handelt, ist eine baldige Überprüfung dieses Eintrags in der laufenden Legislatur angezeigt. Die Trasseesicherung für die äussere Nordumfahrung bringt etliche Gemeinden im Zürcher Unterland in eine Planungsunsicherheit. Diese ist raschmöglichst wieder zu eliminieren.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Robert Brunner, Hans Egli, Steinmaur, und Marcel Burlet, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich mit der Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 391/2000 sowie im Ergänzungsbericht vom 11. Dezember 2002 (Vorlage 3893c) bereits ausführlich zur äusseren Nordumfahrung geäussert und dabei die Gründe dargelegt, weshalb er diese als nicht zweckmässig beurteilt. Auf Grund dieser Einschätzung hat er die äussere Nordumfahrung weder in die Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr vom 17. November 2004 (Vorlage 4222) noch in das Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich vom 13. September 2006 aufgenommen.

Gestützt auf den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 2. November 2006 sowie der mitberichtenden Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2006 (Vorlage 4222a) hat der Kantonsrat den revidierten Verkehrsrichtplan mit Beschluss vom 26. März 2007 festgesetzt. Er ist dabei von der Vorlage des Regierungsrates abge-

wichen und hat die äussere Nordumfahrung als geplante Hochleistungsstrasse zwischen der Verzweigung Winterthur Nord und der Kantons-grenze bei Wettingen in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Nach Art. 11 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) bedürfen kantonale Richtpläne der Genehmigung durch den Bundesrat, um für den Bund und die Nachbarkantone Verbindlichkeit zu erlangen. Der Bundesrat kann Teile oder einzelne Festlegungen des Richtplans von der Genehmigung ausnehmen. Der revidierte Bereich Verkehr des Zürcher Richtplans ist dem Bundesrat mit Schreiben vom 11. Juni 2007 zur Genehmigung eingereicht worden. Mit dem Genehmigungsentscheid des Bundesrates ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

Nach Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Richtplan des Kantons Zürich wurde letztmals Anfang der 90er-Jahre gesamthaft überprüft und in der Folge vom Kantonsrat mit Beschluss vom 31. Januar 1995 neu festgesetzt. Das Amt für Raumordnung und Vermessung hat daher die verwaltungsinternen Vorarbeiten für eine erneute Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans an die Hand genommen. Gemäss RPG ist dabei namentlich zu prüfen, ob sich die Verhältnisse seit der Festsetzung des Richtplans geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen oder ob auf Grund näherer Abklärungen bessere Lösungen möglich sind.

Falls sich mit dem Genehmigungsentscheid des Bundesrats neue Erkenntnisse in Bezug auf die Festlegung der äusseren Nordumfahrung im kantonalen Richtplan ergeben sollten, werden diese im Rahmen der anstehenden Gesamtüberprüfung zu berücksichtigen sein. Für die Behörden und Planungsträger aller Stufen sowie für Bevölkerung, Vereine und Verbände wird sodann im Rahmen der gesetzlich geregelten Mitwirkung Gelegenheit bestehen, zu den aus der Gesamtüberprüfung hervorgehenden Entwürfen für die Anpassung des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 171/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi